



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE REISCHACH

Untersuchungsgebiet Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten

Der Gemeinderat Reischach hat mit Beschluss vom 03. Mai 2017 im Rahmen der Städtebauförderung „Kleinere Städte und Gemeinden“ ein Untersuchungsgebiet festgelegt.

Mit Beschluss des Untersuchungsgebietes wurde die Verwaltung beauftragt für das Untersuchungsgebiet „Reischacher Dorfmitte mit Kirchengrundstück“ gem. § 141 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten einzuleiten. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Bei dem zu untersuchenden Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um den historischen Ortskern. Der Plan mit Darstellung des genauen räumlichen Umfang des Untersuchungsgebietes liegt in der Gemeinde Reischach, Zimmer-Nr. 4 + 5 EG, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach

vom 18.09.2017 bis einschließlich 30.10.2017

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und das Untersuchungsgebiet sind auch auf der Homepage der Gemeinde Reischach www.reischach.de einsehbar.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wurde die **Architekturschmiede, Büro für Hochbau und Städtebau, Marienbergstraße 6, 94261 Kirchdorf i. Wald** beauftragt.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um u.a. Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu gewinnen.

Zu diesem Zweck werden neben der Auswertung des statistischen Materials umfangreiche Erhebungen in Form von Befragungen durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteile Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Mit der zunächst durchzuführenden Bestandsaufnahme sind noch keine Planungen verbunden. Die zu erarbeitenden Planungsziele werden mit den Betroffenen frühzeitig erörtert. Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist die langfristige Sicherung und Stärkung der Lebensqualität im Ortskern.

Neben dem Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung wird nachfolgend der Wortlaut der Vorschrift des § 138 BauGB abgedruckt.

§ 138 BauGB Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln Reischach und Arbing
am: 18.09.2017
bis: 30.10.2017
Abnahme am:

Reischach, den 18. September 2017
Gemeinde Reischach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Stockner, 1. Bürgermeister